



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Elektronische Post

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg



Sehr 

Magdeburg, 23. Juni 2022

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21.05.2022, zu der wie folgt Stellung
genommen wird.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Die Frage 1. Ihrer E-Mail vom 12.05.2022 wird wie folgt beantwortet:

Az.: 1552(V) E-304.1972/2022

Zum 30.04.2022 gab es in Sachsen-Anhalt insgesamt 1.535 Gefangene.
Zum 31.12.2021 gab es in Sachsen-Anhalt insgesamt 1.551 Gefangene.

Bearbeitet von:

Herrn Meier

Durchwahl: 0391 567-6236

Die Frage 2. Ihrer E-Mail vom 12.05.2022 wird wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2020 ist im Jahresdurchschnitt 480 Gefangenen eine Arbeit im
Sinne des § 29 Abs. 1 JVollzGB 1 LSA zugewiesen worden.

Die Frage 3. Ihrer E-Mail vom 12.05.2022 wird wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2020 sind im Jahresdurchschnitt 8 Gefangene einer Beschäfti-
gung im Sinne des § 30 Abs. 1 JVollzGB 1 LSA nachgegangen.

Die Frage 4. a) Ihrer E-Mail vom 12.05.2022 wird wie folgt beantwortet:

Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden.
Die Arbeitszeit von Hausarbeitern beträgt in verschiedenen Bereichen
auch 8 Stunden.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter <http://lsaur.l.de/mjdsdgv>.
Auf Wunsch werden diese Informatio-
nen in Papierform versandt.

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01

Telefax: 0391 567-6180

www.sachsen-anhalt.de

poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für die Beantwortung dieser Fragen belaufen sich die Kosten auf nicht mehr als 50 €. Deshalb sind diese Kosten insoweit gemäß § 10 Abs. 2 a IZG LSA nicht festzusetzen.

Für die Beantwortung der Fragen 4. b), 5. a) und 5. b) aus Ihrer E-Mail vom 12.05.2022 müssten die Justizvollzugseinrichtungen beteiligt werden. Sofern es für Sie ausreichend wäre, könnte für die Beantwortung der Frage 4. b) auch die Spanne zwischen dem geringsten Stundenlohn und dem höchsten Stundenlohn mitgeteilt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 5. a) und 5. b) verbleibt es bei den bereits mitgeteilten Kosten. Bislang sind hierzu keine statistischen Erhebungen erfolgt, so dass dies erstmalig erfolgen wird.

Die Justizvollzugsvergütungsverordnung können Sie über

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/search>

recherchieren.

Wir dürfen Sie um eine Mitteilung bitten, ob Sie die Beantwortung der Fragen 4. b), 5. a) und 5. b) trotz der damit verbundenen Kosten wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Böttcher